




CONSULTATIO *news*

TO DO LIST

- Erfüllungsbetrag?*
- Latente Steuern?*
- Marktüblicher Zinssatz?*
- Verteilung auf 5 Jahre?*

Neue Regeln
für Bilanz 2016

-  Master File und Local File
-  AIA: Transparente Auslandskonten
-  Gewinnfreibetrag: Jetzt investieren

Inhalt

Nachgefragt bei ... Mag. Gerhard Pichler	S 2
Verrechnungspreise: Neues Gesetz verlangt mehr Transparenz Der Fiskus will's jetzt genau wissen	S 3
RÄG 2014 bringt deutliche Veränderungen – Rechnungswesen gefordert Jahresabschluss 2016: Nun gelten andere Regeln	S 4
Der neue automatische Informationsaustausch macht's möglich „Big Brother“: Fiskus kennt auch Konten im Ausland	S 6
Grenzüberschreitende Steuertipps fürs Jahresfinish Jetzt mit Gewinnfreibetrag & Co. noch sparen	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Birgit SCHIENER, Mag. Markus ULMER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: ImageFlow/Shutterstock.com; S. 3: Scanrail1/Shutterstock.com, S. 6: Vasin Lee/Shutterstock.com, S. 7: infografick/Shutterstock.com
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Mag. Gerhard PICHLER

Die Steuerpolitik ist zuletzt aus dem Zentrum der politischen Diskussion gerückt. Wie beurteilen Sie das?

Im Sommer hat es andere „kurzweilige Kernthemen“ gegeben. Dennoch spielten Fragen rund um die Umsetzung der Steuerreform 2015/2016 eine gewisse Rolle – man denke an Registrierkassen & Co. Insgesamt hat die Steuerpolitik selbstverständlich eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Leider ist unsere Staatsverschuldung so hoch, dass dringend notwendige steuerliche Impulse für Investitionen in die Realwirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze derzeit kaum zu erwarten sind. Aktuelle Überlegungen, eine „Maschinensteuer“ einzuführen, halte ich übrigens für kontraproduktiv und standortschädlich.

Welche Probleme stehen derzeit im Berateralltag im Vordergrund? Gibt es Schwerpunkte bei den Klientenanfragen?

Das hängt natürlich von der Größe der Unternehmen ab. International tätige Konzerne sind derzeit gefordert, die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Dokumentation von Verrechnungspreisen zu erfüllen, Stichworte „Local File, Master File und CbC-Report“. Kapitalgesellschaften haben einen gewissen Handlungsbedarf, weil für das Erstellen der Bilanz nun neue Regeln gelten. Sie kommen erstmals für den Jahresabschluss 2016 zum Tragen. Immer wieder tauchen zudem Fragen von Unternehmern rund um den Wegfall des Bankgeheimnisses auf. Die vorliegende Ausgabe der CONSULTATIO NEWS beschäftigt sich mit diesen Fragen im Detail.

Was steht im Herbst auf der CONSULTATIO-Agenda?

Die bereits erwähnten gesetzlichen Änderungen erfordern natürlich auch inhaltliche und organisatorische Anpassungen, die von den CONSULTATIO-MitarbeiterInnen umzusetzen sind. Unsere BeraterInnen nutzen außerdem den Herbst besonders intensiv dazu, sich fachlich fortzubilden. Das ist unerlässlich, um höchsten Qualitätsansprüchen zu genügen. Die CONSULTATIO unterliegt ja auch im Rahmen des internationalen NEXIA-Verbandes strengen Qualitätskontrollen.

Apropos: Das NEXIA-Headquarter liegt in London. Wird sich der Brexit auf die Zusammenarbeit auswirken?

Ich war erst vor ein paar Tagen bei der NEXIA-Jahreskonferenz in London. Natürlich ist es unerfreulich, dass die Netzwerkzentrale künftig außerhalb der EU liegen wird. Aber NEXIA ist ein weltweit aktives Netzwerk. So gesehen erwarte ich keine Nachteile.



Mag. Birgit SCHIENER

Verrechnungspreise: Neues Gesetz verlangt mehr Transparenz

Der Fiskus will's jetzt genau wissen

Die österreichischen Geschäftseinheiten multinational tätiger Unternehmen müssen sich auf eine neue Dokumentationspflicht einstellen. Sie haben nun umfassend darzulegen, wie die Verrechnungspreise im Unternehmensverbund zustande kommen. Druck aus Brüssel hat die Neuregelung nötig gemacht. Die Union will es den „Multis“ schwerer machen, steuerschonend Profite zu verlagern.

Das Thema ist der Wirtschaft prinzipiell ja vertraut. Denn schon die heimischen Verrechnungspreisrichtlinien 2010 legen auf Basis der Bundesabgabenordnung einschlägige Offenlegungspflichten fest. Abgabepflichtige – so lässt sich daraus ableiten – müssen dokumentieren, wie Verrechnungspreise zustande kommen. Im Juli hat der Nationalrat im Rahmen des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 nun das Gesetz zur Verrechnungspreisdokumentation beschlossen. Es weitet die Dokumentationspflichten deutlich aus. Dahinter steht ein internationaler Trend: Nationalstaaten und EU bekämpfen vermehrt das Phänomen des „Base Erosion and Profit Shifting“: Damit verschieben multinationale Firmengruppen ihre Gewinne grenzüberschreitend, um Steuern zu vermeiden.

Wer ist betroffen?

Die neuen Verpflichtungen gelten für folgende Unternehmen:

- Multinationale Unternehmensgruppen mit einem Vorjahresumsatz im konsolidierten Abschluss von mindestens EUR 750 Mio. haben länderbezogene Berichte abzuliefern. Zum Country-by-Country Reporting ist die oberste Muttergesellschaft verpflichtet.
- Die österreichischen Geschäftseinheiten eines „Multis“ müssen sogenannte Master Files und Local Files vorlegen. Vorausgesetzt, ihre Umsatzerlöse haben in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils EUR 50 Mio. überschritten.

Nicht betroffen sind also Firmengruppen, die ausschließlich in Österreich ansässig sind. Die Dokumentationspflicht besteht bereits für die Wirtschaftsjahre, die ab Anfang 2016 beginnen. Wer die Grenzen in den Vorjahren überschritten hat, für den gelten die neuen Bestimmungen damit schon heuer. Was genau in den Master und Local Files zu stehen hat, regelt eine Durchführungsverordnung. Sie liegt bisher nur im Entwurf vor.



Wie sind die Fristen?

Das Country-by-Country Reporting will das Finanzamt spätestens zwölf Monate nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu sehen bekommen. Gerade einmal 30 Tage hat man nach Abgabe der Steuererklärung Zeit, um dem Finanzamt die Master und Local Files vorzulegen, sofern es diese verlangt. Achtung: Diese – ohnehin kurze – Frist ist nicht verlängerbar. Beginnen Sie daher rechtzeitig, die Verrechnungspreise zu dokumentieren. Prüfen Sie außerdem, ob bereits bestehende Dokumentationen den jetzt höheren gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Welche Strafen drohen Säumigen?

Wer das Master File bzw. Local File zu spät oder gar nicht übermittelt, handelt finanzordnungswidrig. Er wird nach dem Finanzstrafgesetz verfolgt. Den Verpflichtungen in Sachen Country-by-Country Reporting nicht nachzukommen, kann wiederum Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 50.000,- auslösen!



Mag. Markus ULMER

RÄG 2014 bringt deutliche Veränderungen – Rechnungswesen gefordert

Jahresabschluss 2016: Nun gelten andere Regeln

Wenn Unternehmen die Bilanz 2016 erstellen, kommt erstmals das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 zur Anwendung. Es verändert die Jahresabschlüsse nachhaltig – inhaltlich und formal. Spätestens jetzt sollte man sich daher mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen.

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) bringt Bilanzierer ins Schwitzen: Die Bewertungsregeln ändern sich, die Gliederungsvorschriften sind neu und der Anhang ist anzupassen. Je nach Firmengröße bedeutet das für die MitarbeiterInnen im Rechnungswesen eine Fülle von Aufgaben, die besser früher als später zu erledigen sind. CONSULTATIO NEWS fasst für Sie zusammen, was zu tun ist.

Rückstellungen: Der „Erfüllungsbetrag“ ist nun maßgeblich

Verbindlichkeiten und Rückstellungen waren im Jahresabschluss bisher mit dem „Rückzahlungsbetrag“ anzusetzen. Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014 ist das anders: Künftig ist der „Erfüllungsbetrag“ ausschlaggebend. Bei dessen Berechnung haben Sie quasi in die Glaskugel zu schauen: Denn nun heißt es Erwartungen über die zukünftige Inflation und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Das war bisher nicht der Fall. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind nun mit einem „marktüblichen“ Zinssatz abzuzinsen.

To Dos:

- Um den „Erfüllungsbetrag“ richtig zu ermitteln, gilt es alle wesentlichen Faktoren umsichtig zu beurteilen – nicht nur die absehbaren Preis- und Kostensteigerungen. Was Geldleistungen betrifft, können Sie auf das Inflationsziel der EZB zurückgreifen, für Sachleistungen auf gängige Indizes.
- Weiters haben Sie über den „marktüblichen Zinssatz“ zu entscheiden. Laut Erläuterungen zum RÄG 2014 ziehen Sie dafür entweder die Kundmachungen der Deutschen Bundesbank (derzeit zwischen 1,72 % und 3,45 %) oder den Durchschnittssatz aus dem Einkommensteuerrecht (3,5 %) heran. Haben Sie sich einmal auf eine bestimmte Abzinsungspraxis festgelegt, müssen Sie diese – Stichwort: Stetigkeitsprinzip – beibehalten.
- Wie aber ist die Differenz zwischen dem „alten Rückzahlungsbetrag“ und dem „neuen Erfüllungsbetrag“ zu behandeln? Hier haben Sie ein zusätzliches Wahlrecht: Sie können den Unter-

schiedsbetrag, der sich aus einem höheren bzw. niedrigeren Vorsorgebedarf ergibt, entweder ...

... über maximal fünf Jahre gleichmäßig dotieren bzw. auflösen, bis die erforderliche Rückstellungshöhe erreicht ist; ... oder sogleich in voller Höhe rückstellen. In diesem Fall lässt sich der Unterschiedsbetrag als aktiver bzw. passiver Rechnungsabgrenzungsposten einstellen und über maximal fünf Jahre auflösen.

- Der Unterschiedsbetrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen folgenden Posten: einerseits dem Betrag, der sich bei der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 zu Beginn des Geschäftsjahres ergibt (Eröffnungsbilanz); und andererseits dem Betrag, der im vorangegangenen Jahresabschluss ausgewiesen ist. Daher müssen Sie die Rückstellung zusätzlich auch auf den 1. Jänner 2016 nach den neuen Regeln berechnen.

Personalarückstellungen:

Versicherungsmathematiker dringend gesucht

Noch um einiges aufwendiger ist die Neuberechnung der Personalarückstellungen. Denn auch für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen ist nunmehr der „Erfüllungsbetrag“ maßgeblich. Somit heißt es künftige „übliche“ karrierebedingte Gehaltssteigerungen und voraussichtliche Bezugsanpassungen berücksichtigen. Die so ermittelten Bezüge gehören valorisiert und dann abgezinst. Für die Sozialkapitalrückstellungen können Sie – vereinfachend – durchschnittliche Marktzinsen (in Form eines Zinssatzes mit 15-jähriger Laufzeit) anwenden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC): Demnach hat man hinsichtlich des Ansammlungsverfahrens und des Rechnungszinssatzes Wahlrechte.

Gleichzeitig sieht das RÄG 2014 vor, Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen nach versicherungsmathe-



matischen Grundsätzen zu ermitteln. Für Pensionsverpflichtungen gilt das in jedem Fall. Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen lassen sich hingegen weiterhin vereinfacht bewerten, so die AFRAC-Stellungnahme. Wenn dies zu annähernd gleichen Werten führt, ist auch eine finanzmathematische Berechnung möglich. Um das zu überprüfen, braucht es aber regelmäßige versicherungsmathematische Kontrollrechnungen ...

To Dos:

- Ermitteln Sie den „Erfüllungsbetrag“ und üben Sie Ihr Wahlrecht in Hinblick auf Ansammlungsverfahren und Zinssatz aus.
- Beauftragen Sie zudem einen Versicherungsmathematiker mit der Berechnung der Rückstellung.
- Ein Wahlrecht besteht auch, wenn Sie aufgrund geänderter Bewertungen durch das RÄG 2014 Sozialkapitalrückstellungen zuweisen oder auflösen: Die Unterschiedsbeträge lassen sich auf längstens fünf Jahre verteilen. Bedenken Sie, dass auch in diesem Fall eine (weitere) Rückstellungsberechnung auf den 1. Jänner 2016 durchzuführen ist.

C Tipp: Geben Sie das Gutachten rechtzeitig in Auftrag. Die Versicherungsmathematiker werden zum Jahreswechsel 2016/17 garantiert stark ausgelastet sein.

Was tun mit den latenten Steuern?

Bisher waren im Jahresabschluss nur passive latente Steuern zwingend auszuweisen. Das RÄG 2014 verpflichtet jetzt auch dazu, aktive latente Steuern anzusetzen. Die neue Aktivierungspflicht betrifft jedoch nur mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Kleine Gesellschaften dürfen weiterhin auswählen, ob sie aktive latente Steuern ansetzen. Aktive und passive latente Steuern müssen, wie schon bisher, grundsätzlich saldiert werden.

Ein passiver Überhang ist in der Bilanz unter den Rückstellungen zu erfassen. Der aktive Überhang wird – je nach Größenklasse der Gesellschaft – verpflichtend oder wahlweise als gesonderter Gliederungsposten aktiviert.

To Dos:

- Um die latenten Steuern korrekt zu ermitteln, ist eine sorgfältige Analyse der bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz notwendig.
- Eine Besonderheit stellt das Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen dar. In der Praxis wird eine Steuerplanungsrechnung zeigen müssen, dass eine Verlustverwertung in den nächsten Jahren realistisch ist.
- Nutzen Sie Ihr Wahlrecht: Auch für den Unterschiedsbetrag bei den latenten Steuern ist die Option verfügbar, ihn sofort oder auf längstens fünf Jahre verteilt in den Jahresabschluss einfließen zu lassen.

Weitere To Dos ergeben sich unter anderem aus folgenden Faktoren:

- Seit 2016 ist die Zuschreibung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei Wertaufholung verpflichtend.
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind neu gegliedert.
- Für Aufbau und Inhalt des Anhangs gibt es neue Vorschriften.
- Umsatzerlöse sind neu definiert.
- Die Größenklassen für Gesellschaften wurden geändert.
- Für die Konzernkonsolidierung bestehen neue Regeln.

Im Detail berichten wir über diese vielen Änderungen in den nächsten Ausgaben der CONSULTATIO NEWS bzw. auf der CONSULTATIO-Homepage (www.consultatio.com). Unsere ExpertInnen stehen Ihnen schon jetzt jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.



Dr. Georg SALCHER

Der neue automatische Informationsaustausch macht's möglich

„Big Brother“: Fiskus kennt auch Konten im Ausland

Die Finanzbehörden der OECD-Staaten schließen die letzten Schlupflöcher für Steuerhinterzieher: Sie tauschen nun flächendeckend Kontodaten aus. Wer sein Geld bei ausländischen Banken zu verstecken versucht hat, muss sich ab 2017 richtig Sorgen machen.

Kontenregister: Nun „online“

Bereits im Vorjahr hat der Gesetzgeber das rot-weiß-rote Bankgeheimnis zu Fall gebracht, indem er das zentrale österreichische Kontenregister einführte. Seit August 2016 ist dieses Register nun tatsächlich in Betrieb. Schon bis Ende September mussten die Banken der Finanz die Daten aller Personen melden, die zwischen März 2015 und Ende Juli 2016 ein Konto bei einem österreichischen Kreditinstitut besaßen. Ändert sich etwas am Datenbestand, ist das dem Fiskus künftig monatlich bekanntzugeben.



Nun können die Behörden also auf Knopfdruck alle österreichischen Konten eines Abgabepflichtigen sehen. Damit wird auch das Interesse der Prüfer steigen. Zwar gibt das Register weder über Kontobewegungen noch über Kontostände Auskunft. Hat aber die Finanz einen konkreten

Verdacht, kann sie einfacher und schneller als bisher Einblick nehmen. Einen besonders strengen Blick werden die Finanzbeamten auf jene Personen werfen, die ihnen von den Banken aufgrund des Kapitalabfluss-Meldegesetzes bekannt gegeben wurden.

Mehr als 100 Staaten tauschen Daten aus

Die Debatte über das Ende des strengen heimischen Bankgeheimnisses war heftig. Daneben ging unter, dass zeitgleich ein neuer Mechanismus ins Leben gerufen wurde: der automatische internationale Informationsaustausch von Bankkonto-Daten (AIA). Die EU-Amtshilferichtlinie zwingt alle Finanzinstitute (Banken, Versicherungen, Investmentunternehmen), ausländische Steuerpflichtige zu melden. Das betrifft sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger/Unternehmen.

Die wichtigsten meldepflichtigen Daten sind:

- Kontosalden/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse
- Name und Adresse des Anlegers
- Ansässigkeitsstaat(en)

Die Meldungen gehen elektronisch an die Finanz. Sie gibt die Daten wiederum bis Ende September des Folgejahres – automatisiert – an die ausländischen Behörden weiter. Insgesamt beteiligen sich schon mehr als 100 Länder am AIA. Österreich wird Neukonten, die ab 1. Oktober 2016 eröffnet werden, bereits 2017 melden.

C Tipp: Bedenken Sie, dass im Gegenzug selbstverständlich auch der heimische Fiskus Meldungen aus dem Ausland erhält. Die meisten Staaten geben ihm die Daten der österreichischen Kontoinhaber bereits für 2016 bekannt. Vergessen Sie also nicht, alle ausländischen Kapitalerträge in Ihre Steuererklärung aufzunehmen. Und beachten Sie bitte: Wer unter dem Druck des Informationsaustausches heuer erstmals hohe Erträge aus anderen Ländern erklärt, weckt die Neugier der Finanz. Sie wird auch Fragen zur Vergangenheit stellen!

Liechtenstein und Schweiz als Sonderfälle

Die jüngsten Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein zielten darauf ab, die Besteuerung in Österreich sicherzustellen. Die Abkommen überschneiden sich teilweise mit dem AIA. Ob der derzeit stattfindende Kapitalertragsteuerabzug im Ausland aufrecht bleiben kann, ist höchst fraglich. Gleiches gilt für die Anonymität, die sich so mancher im Zuge der Regularisierung teuer erkaufte hat.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen gerne zur Verfügung.



Dr. Robert SCHLOSS

Grenzüberschreitende Steuertipps fürs Jahresfinish

Jetzt mit Gewinnfreibetrag & Co. noch sparen

Das Jahresende kommt erfahrungsgemäß immer schneller, als man denkt. Einige prächtige Steuerspar-Schäffchen können Sie als Unternehmer oder Gesellschafter-Geschäftsführer nur mehr heuer ins Trockene bringen. CONSULTATIO NEWS sagt Ihnen, welche das sind. Dabei richtet sich der Blick auch donauabwärts nach Bratislava.

Nutzen Sie jetzt den Gewinnfreibetrag

Nach wie vor ist der Gewinnfreibetrag eine der attraktivsten Steuerspar-Möglichkeiten für Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften. Für Gewinne von bis zu EUR 30.000,- gibt es den sogenannten Grundfreibetrag. Somit bleiben bis zu EUR 3.900,- ohne weiteres Zutun steuerfrei. Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,-, so ist der ab dieser Grenze wirksame Gewinnfreibetrag allerdings an bestimmte Investitionen gebunden. Leider vergessen viele Unternehmer in der hektischen Zeit vor dem Jahreswechsel, begünstigte Wirtschaftsgüter anzuschaffen. Sie lassen damit erhebliche Steuergutschriften liegen!

C Tipp: Berechnen Sie jetzt gemeinsam mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen Ihren voraussichtlichen Gewinn 2016. Überlegen Sie, welche begünstigten Wirtschaftsgüter Sie heuer sinnvollerweise ankaufen könnten. Falls Sie gerade keine neue Betriebsausstattung brauchen, dann erwerben Sie möglichst bald Wertpapiere in Form von Wohnbauanleihen. Je später im Jahr Sie diese Papiere erwerben, umso weniger günstig sind deren Kurse und Restlaufzeiten.

Dividenden: Sozialversicherungspflicht

Ausschüttungen an wesentlich beteiligte GSVG-pflichtversicherte Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs sind schon seit längerer Zeit im Visier der gewerblichen Sozialversicherung. Denn das GSVG sieht vor, dass diese Dividenden in die Beitragsgrundlage fallen. Das heißt: Liegen die übrigen Einkünfte des Geschäftsführers unter der Höchstbeitragsgrundlage, sind von den Dividenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Viele Gesellschafter-Geschäftsführer konnten bisher von Glück reden, wusste die Sozialversicherung doch nichts von den ausbezahlten Dividenden. Damit ist seit 1. Jänner 2016 Schluss. Das Formular, mit dem die Kapitalertragsteuer anzumelden ist, wurde nämlich jetzt mit einem zusätzlichen Punkt bestückt: „Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH“.



C Tipp: Die Sozialversicherung erhält somit seit heuer zwingend Kenntnis von Ausschüttungen an SV-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer. Besprechen Sie vor der Ausschüttung mögliche Vermeidungsstrategien mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen.

Slowakei plant Dividenden-Steuer

Bisher erhob die Slowakei keine Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus slowakischen Gesellschaften. Aktuell diskutieren unsere Nachbarn jedoch einen Gesetzesentwurf, der das ändern könnte. Er sieht – zusätzlich zur Flat Tax – vor, auf Dividenden von slowakischen Gesellschaften eine Abzugsteuer von 7 % einzuhoben. Diese soll mit 1. Jänner 2017 schlagend werden, so der derzeitige Plan. Dem Entwurf zufolge wären auch Entnahmen aus „hybriden“ Personengesellschaften wie eine steuerpflichtige Ausschüttung bzw. Dividende zu behandeln.

C Tipp: Für natürliche Personen kann es sinnvoll sein, bestehende Entnahmepotenziale in slowakischen Personengesellschaften noch heuer voll auszuschöpfen.

INTERN



CONSULTATIO auf flinken Sohlen
Alle Jahre wieder: Anfang September zog es die Sportskanonen der CONSULTATIO zum Business-Run in den Wiener Prater.
 18 durchtrainierte BeraterInnen in sechs Teams traten zum Kampf gegen die Uhr und inzwischen 30.000 (!) MitbewerberInnen an. Besonders bemerkenswert: Der neue CONSULTATIO-Geschäftsführer Mag. Erik

Malle schaffte auf Anhieb Platz 2 im CONSULTATIO-internen Ranking. Das musste dann auch gebührend gefeiert werden. CONSULTATIO NEWS gratuliert allen erfolgreichen TeilnehmerInnen.

Abschied von der CONSULTATIO

Ende Juni 2016 verabschiedete sich der langjährige CONSULTATIO-Berater Mag. Leopold Unger in den Ruhestand.

Der Absolvent der WU Wien war bereits im April 1977 in die Dienste der CONSULTATIO getreten. Der gebürtige St. Pöltner betreute zahlreiche Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsmandate. Er erwarb sich zudem steuerliches Spezialwissen bei der Beratung gemeinnütziger Organisationen.

Wie sehen seine Zukunftspläne aus? „Sich dem Leben widmen und idealerweise 100 Jahre alt werden“, meint Leopold „Poldi“ Unger spontan. „Mein Interesse an Wirtschaft, Politik und Steuern kommt mir in der Pension sicher nicht abhanden. Aber natürlich bleibt jetzt mehr Zeit für die angenehmen Seiten des Lebens – seien es Reisen, gemeinsame Aktivitäten mit meinem Sohn oder die Lektüre österreichischer Gegenwartsliteratur.“

CONSULTATIO NEWS wünscht dem Jung-Pensionisten viele schöne neue Erfahrungen und vor allem die notwendige Gesundheit, um den Ruhestand gebührend genießen zu können.



CONSULTATIO gratuliert zum Staatspreis

Das Wirtschaftsministerium und Quality Austria haben die BLATTARIA Betriebshygiene GmbH kürzlich mit dem österreichischen Staatspreis für Unternehmensqualität 2016 ausgezeichnet. Der Preis wurde inzwischen bereits zum 21. Mal vergeben. „Visionäre Führung, hohe Kundenzufriedenheit und herausragende Mitarbeiterbegeisterung“ gaben den Ausschlag für das



niederösterreichische 20-Mann-Unternehmen. CONSULTATIO NEWS gratuliert unserem langjährigen Klienten GF Josef Walder und seinen MitarbeiterInnen herzlich zu dieser ehrenvollen Auszeichnung. Unter den Finalisten des Wettbewerbes befand sich erfreulicherweise auch ein weiterer langjähriger CONSULTATIO-Klient: Die Job-TransFair gemeinnützige GmbH wurde als „Exzellentes Unternehmen“ ausgezeichnet. Auch dazu eine herzliche Gratulation an GF Thomas Rihl und sein Team.



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG ist Geschäftsführer einer großen österreichischen Handelsgesellschaft. Nach mehreren schwierigen Jahren mit hohen Verlusten geht es nun wieder aufwärts. Hans JÖRG möchte aufgrund der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge in der Bilanz 2016 aktive latente Steuern ausweisen. Was muss er dafür tun?

Hans JÖRG darf das Bilanzbild nur dann mit aktiven latenten Steuern verbessern, wenn er:

- ein Master File und ein Local File vorlegt
- eine Kapitalerhöhung durchführt
- eine verlässliche Steuerplanungsrechnung erstellt
- die Aktivierung auf fünf Jahre verteilt

Die richtige Antwort lautet c). Verbleibt nach Verrechnung mit passiven latenten Steuern ein aktiver Überhang, der auf Verlustvorträgen beruht, dann darf dieser grundsätzlich aktiviert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass überzeugende Hinweise auf ausreichende steuerliche Gewinne in der Zukunft vorliegen. Für den Nachweis bedarf es einer verlässlichen Steuerplanungsrechnung.